

5. Zulassung sicherheitstechnischer Mittel für überwachungspflichtige Aufzüge gemäß der Anordnung vom 29. März 1982 über den Einsatz von sicherheitstechnischen Mitteln in überwachungspflichtigen Anlagen (GBl. I Nr. 15 S. 322) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 15./März 1984 (GBl. I Nr. 11 S. 155).

6. Zustimmung zur Inbetriebnahme überwachungspflichtiger Aufzüge und bühnentechnischer Förderanlagen. Das gilt nicht für Güter-Bauaufzüge.

7. Zustimmung zum Import überwachungspflichtiger Aufzüge und bühnentechnischer Förderanlagen.

(2) Für Aufzüge für Behinderte, Güter-Bauaufzüge sowie für bühnentechnische Förderanlagen entfällt die Meldepflicht von Zu- und Abgängen.

(3) Mit dem Antrag auf Zustimmung zur Herstellung ist für überwachungspflichtige Aufzüge und bühnentechnische Förderanlagen für die Berechnungen der Tragkonstruktionen, für die Berechnungen des maschinentechnischen Teils sowie sicherheitstechnische Schaltprinzipien elektrotechnischer Anlagen der Prüfbescheid einer vom Amt zugelassenen Prüfstelle vorzulegen, wenn das vom Amt gefordert wird.

(4) Die Leiter von Betrieben haben zu sichern, daß dem Amt vor der Realisierung

- Rekonstruktionen an überwachungspflichtigen Aufzügen und bühnentechnischen Förderanlagen,
- Grundinstandsetzungen an Aufzugssteuerungen, Aufzugsmaschinen, Fahrkörben und Schachttüren einschließlich deren Türverschlüsse,
- Austausch sicherheitstechnischer Mittel, die einer Zulassung bedürfen, ausgenommen Sicherheitsschalter gleichen Typs an überwachungspflichtigen Aufzügen

gemeldet werden. Das Amt entscheidet vor Wiederinbetriebnahme über erforderlich werdende Prüfungen und Zustimmungen.

§3

Besondere Forderungen für Aufzüge

(1) Für die Wartung von überwachungspflichtigen Aufzügen ist der Nachweis der Befähigung erforderlich, der an einer vom Amt zugelassenen Ausbildungsstätte zu erwerben ist. Ausgenommen davon sind

- Ablaufvorrichtungen,
- Aufzüge für Behinderte,
- Bremsaufzüge,
- Güter-Bauaufzüge.

(2) Für Werk tätige von zugelassenen Hersteller-, Errichter- oder Instandsetzungsbetrieben ist eine Ausbildung als Aufzugswärter in einer zugelassenen Ausbildungsstätte und ein Nachweis der Befähigung für die Wartung überwachungspflichtiger Aufzüge im Umfang der Zulassung des Betriebes nicht erforderlich, wenn diese Werk tätigen über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen für die vorgesehene Tätigkeit verfügen und sie von ihrem Betrieb beauftragt sind.³

(3) Revisionen an überwachungspflichtigen Aufzügen dürfen nur von dafür zugelassenen Revisionsberechtigten durchgeführt werden. Ausgenommen davon sind

- Ablaufvorrichtungen,
- Aufzüge für Behinderte,
- Bremsaufzüge,
- Güter-Bauaufzüge.

§4

Schlußbestimmungen

(1) In Serie zu fertigende überwachungspflichtige Aufzüge, Aufzugssteuerungen, Fahrkorb türen einschließlich Türantriebe gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Buchstaben a und b

- dürfen ab 1. Januar 1988 nur hergestellt werden, sofern vom Amt dafür eine Typzulassung erteilt wurde,
- die bereits hergestellt werden und zugelassen sind, bedürfen keiner erneuten Zulassung durch das Amt.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 24. September 1985

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung**
Kunt sche

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Motorisch angetriebene Aufzüge nach TGL 30355 und bühnentechnische Förderanlagen, die einer Überwachung unterliegen

Aufzüge mit einer Förderhöhe über 2 m und einer Führungsbahnneigung bis 30° zur Senkrechten

1. Aufzugsanlagen

1.1. Personenaufzüge

- a) Jedermann-Personenaufzüge;
- b) Führer-Personenaufzüge;
- c) Krankenbett-Personenaufzüge
 - Jedermann-Krankenbett-Personenaufzüge
 - Führer-Krankenbett-Personenaufzüge.

1.2. Lastenaufzüge (mit Personenbeförderung)

- a) Jedermann-Lastenaufzüge;
- b) Führer-Lastenaufzüge;
- c) Vereinfachte Aufzüge für Mühlenwerke;
- d) Bremsaufzüge;
- e) Bühnentechnische Lastenaufzüge (Prospektaufzüge, Dekorationsaufzüge).

1.3. Güteraufzüge (ohne Personenbeförderung)

- a) Betretbare Güteraufzüge;
- b) Nichtbetretbare Güteraufzüge
 - Nichtbetretbare Güteraufzüge mit einer Tragfähigkeit über 320 kg
 - Kleingüteraufzüge mit einer Tragfähigkeit über 100 kg bis 320 kg (bisherige Bezeichnung — vereinfachte Lastenaufzüge) mit einer Tragfähigkeit bis 100 kg (bisherige Bezeichnung — Kleinlastenaufzüge);
- c) Ablaufvorrichtungen.

2. Personen-Umlaufaufzüge

3. Bauaufzüge

3.1. Lasten-Bauaufzüge (für den Personen- und Lastentransport)